

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 19.05.2026	Vorlage Nr. 2026/0050/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Schulträgerausschuss	N		17.03.2026	Kenntnisnahme	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		02.06.2026	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		16.06.2026	Entscheidung	

BETREFF

Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Bad Dürkheim wird zugestimmt.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt.

Der Rechtsanspruch gilt auch für die Schulferien. Das GaFöG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, durch landesrechtliche Regelungen Schließzeiten von bis zu vier Wochen jährlich festzulegen.

Das Land führt eine Schließzeitenregelung ein, die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestattet bis zu vier Wochen Schließzeiten pro Jahr festzulegen.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs liegt beim Landkreis Bad Dürkheim.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt in Kooperation zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und den kreisangehörigen Kommunen.

Zur Regelung der grundsätzlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen soll eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden.

Hierzu wurden mit allen kreisangehörigen Kommunen Gespräche geführt.



In nichtöffentlicher Sitzung wurde der Schulträgersausschuss am 17.03.2026 über den bis dahin festgeschriebenen Inhalt der Vereinbarung informiert. Die Verwaltung wurde mit entsprechendem Beschlussvorschlag beauftragt, mit dem Landkreis eine Klärung hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung notwendiger baulicher Maßnahmen herbeizuführen. Zudem sollte bei der Finanzierung des erforderlichen Verwaltungspersonals neben der Mindestförderung von einer Vollzeitstelle auch die Anzahl der Grundschulen sowie der Umfang und die Anzahl der Ganztagsangebote berücksichtigt werden.

In der Arbeitskreis-Sitzung zum GaFöG am 26.03.2026 haben die Vertreter der kreisangehörigen Kommunen ihre Änderungswünsche zum bisherigen Entwurf der Vereinbarung vorgebracht, diskutiert und verhandelt. Diese sind in roter Schrift in der Vereinbarung gekennzeichnet.

Nachfolgende wesentliche Veränderungen wurden aufgenommen:

- **Gefährdungseinschätzung:** Für jedes Angebot, sowohl in der Schul- als auch Ferienzeit ist eine Sicherheits- und Risikoeinschätzung und daraus resultierend eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen .
- **Bedarfsabfrage:** Eine Bedarfsabfrage muss nicht unbedingt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern kann auch durch die örtlichen kreisangehörigen Kommunen erfolgen (§ 2 Abs. 1 und 2). In den Bedarfsplanungsprozess sind die kreisangehörigen Kommunen von Beginn an mit einzubinden.
- **Personaleinsatz:** Für die Umsetzung des GaFöG finanziert der Landkreis den Schulträgern 1,0 VZÄ der EG 9a Stufe 6 sowie 0,1 VZÄ der EG 9a Stufe 6 pro Grundschule in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen
- **Ferientschließzeiten:** Die Schließzeiten werden in einer gemeinsamen Abstimmung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kreisangehörigen Kommunen festgelegt.
- **Mindestteilnehmerzahl Ferienbetreuung:** Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Teilnehmende. Davon kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.
- **Betreuung von beeinträchtigten Kindern:** Vor Anmeldung führen die Eltern ein gemeinsames Gespräch mit Verwaltung, pädagogischer Fachkraft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ggfls. mit dem Anbieter.
- **Evaluation:** Bis zum Schuljahr 2029/30 gibt es jährlich im März eine Evaluation zur Vereinbarung. Danach wird eine langfristige Vereinbarung geschlossen.

Der aktuelle Entwurf der Vereinbarung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung Stellenanteile in der EG 9a, Gegenfinanzierung durch Landkreis

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und der Stadt Bad Dürkheim.